jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/3/15 2Ob46/01f, 2Ob211/09g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.2001

Norm

ABGB §1320 B3

Rechtssatz

Der gesundheitsbedingte Verlust der Herrschaft über das Pferdegespann durch den Halter entspricht nicht der objektiv gebotenen Sorgfalt, auf dessen fehlendes subjektives Verschulden kommt es nicht an - Haftung gemäß § 1320 ABGB.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 46/01f
  Entscheidungstext OGH 15.03.2001 2 Ob 46/01f
- 2 Ob 211/09g
  Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 211/09g
  Auch; Beisatz: Hier: Objektive Sorgfaltsverletzung - Kollabieren eines Trabrennfahrers, sodass das herrenlose Pferd samt Wagen durch die geöffneten Tore eines Anwesens auf die Fahrbahn einer Landesstraße laufen konnte. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114918

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at